



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Einsatz der Luftrettung bei Notfällen in der Geburtshilfe

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der letzten Sitzung des Sozialausschusses wurde im Zusammenhang mit der Schließung der Geburtenstation in Oldenburg/Holstein auf eine Verbesserung des Rettungsdienstes hingewiesen, insbesondere der Flugrettung. Mit ähnlicher Argumentation beruhigte die Landesregierung erst kürzlich die Betroffenen der Insel Sylt, als deren Entbindungsstation Anfang Januar geschlossen wurde.

1. Wie ist die Einsatzaufgabe der Flugrettung definiert? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

Rettungsdienst ist von den kommunalen Aufgabenträgern (Kreise und kreisfreie Städte) bodengebunden sicherzustellen. Die Luftrettung ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst. Die Betreiber der drei Luftrettungsstandorte in Schleswig-Holstein haben Leistungsverträge (ausschließlich) mit den Kostenträgern auf der Grundlage des § 133 SGB V abgeschlossen. Aufgabe der Luftrettung – derzeit auf vertraglicher Grundlage – ist es, in Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes Notfallpatienten notärztlich zu versorgen und in eine für die weitere Behandlung geeignete Einrichtung zu transportieren. Daneben können bereits stationär behandelte Patientinnen und Patienten einer weitergehenden Behandlung in einer anderen Behandlungseinrichtung zugeführt werden.

2. Wie sind die Rettungshubschrauber / -flugzeuge technisch und personell ausgestattet? Für welche besonderen Wetterlagen sind diese flugfähig?

Antwort:

Rettungshubschrauber (Flugzeuge sind in der Luftrettung nicht im Einsatz) sind den luftrechtlichen Vorgaben und einschlägigen Normen entsprechend technisch so ausgestattet, dass eine fachgerechte notfallmedizinische Versorgung während des Transportes erfolgen kann. Die medizinische Besatzung besteht aus einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten. Rettungshubschrauber fliegen unter Sichtflugbedingungen.

3. Wie sind die Qualifikationen der Besatzung?

Antwort:

Neben der in der Antwort zu der Frage 2 dargestellten Qualifikation ist die Rettungsassistentin oder der Rettungsassistent als HEMS-Crew-Member zur Unterstützung der Piloten ausgebildet. Die Rettungsassistentinnen und –assistenten müssen eine mehrjährige Berufserfahrung nachweisen und erhalten eine jährliche Fortbildung.

4. Welches Begleitpersonal ist ausgebildet (a) für die Versorgung von Gebärenden und (b) für den Fall einer Geburt während des Fluges? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

Die medizinische Besatzung ist für die notfallmedizinische Versorgung – also auch geburtshilflicher Notfälle - ausgebildet. Zur Kompetenzsteigerung sind im Kreis Nordfriesland zusätzliche Schulungen des gesamten Rettungsdienstpersonals für die Einsätze auf Sylt erfolgt. Im Kreis Ostholstein sind solche zusätzlichen Schulungen des gesamten Rettungsdienstpersonals vorgesehen.

5. Welche lebensrettenden Maßnahmen können gewährleistet werden?

Antwort:

Notfallmedizinische Maßnahmen zielen bei allen Notfallsituationen insbesondere auf die Sicherung und Erhaltung der Vitalfunktionen Atmung und Kreislauf ab.

6. An welchen Standorten in Schleswig-Holstein ist die Luftrettung stationiert? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

In Schleswig-Holstein existieren drei Luftrettungsstandorte in Niebüll (Kreis Nordfriesland), Rendsburg und Siblin (Kreis Ostholstein).

7. Wie ist das planmäßige Einsatzgebiet der Rettungsflugzeuge/-hubschrauber definiert? Welche Zeitfenster sind zur Erreichung einer klinischen Versorgung geplant? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung sind die Einsatzgebiete der Rettungshubschrauber und Zeitfenster zur Erreichung einer klinischen Versorgung nicht planmäßig definiert. Seit dem 1. Februar 2014 ist für den in Rendsburg stationierten Rettungshubschrauber die nächtliche Vorlaufzeit erheblich verkürzt worden und die Besatzung auch nachts unmittelbar vor Ort.

8. Wie sieht das tatsächliche Einsatzgebiet und Zeitfenster aus? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Absprachen/Verpflichtungen gibt es für die Luftrettung darüber hinaus, für Einsätze außerhalb des originären Einsatzgebietes zur Verfügung zu stehen? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

Rettungshubschrauber werden bundesweit auch länderübergreifend eingesetzt. Die Alarmierung erfolgt durch die zuständige Rettungsleitstelle.

10. Wie viel Personal in welchen Schichten steht an den Standorten für Einsätze zur Verfügung? Werden saisonale Bedarfe berücksichtigt und wenn ja, in welcher Form? In welcher Form wird es Veränderungen geben?

Antwort:

Die Rettungshubschrauber in Niebüll und Sibilin sind ab 07:00 Uhr (nach Sonnenaufgang) bis Sonnenuntergang einsatzbereit. Der Rettungshubschrauber in Rendsburg ist 24 Stunden einsatzbereit. Seit dem 1. Februar 2014 ist für den in Rendsburg stationierten Rettungshubschrauber zudem die nächtliche Vorlaufzeit erheblich verkürzt worden. Über die Personalplanung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie ist die Unterbringung des Personals während der Rufbereitschaft? Welche Änderungen wird es zukünftig geben?

Antwort:

Die gesamte Rettungshubschrauberbesatzung befindet sich während der Dienstzeit am Standort, sodass die Rettungshubschrauber innerhalb weniger Minuten startklar sind. Seit dem 1. Februar 2014 ist die Besatzung in Rendsburg auch nachts unmittelbar vor Ort.

12. Wie wird sichergestellt, dass das Personal ausgeruht und sicher seinen Dienst erfüllen kann?

Antwort:

Es gelten das Arbeitszeitgesetz und luftrechtliche Vorschriften.

13. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit für eine Entbindungssituation eine Flugrettung sichergestellt ist? Wer fordert die Luftrettung an? Muss zuerst ein Rettungswagen vor Ort sein?

Antwort:

Nicht jede Entbindungssituation erfordert eine rettungsdienstliche Maßnahme. Im Notfall wenden sich die Schwangere oder deren Angehörige unter Nutzung der Notrufnummer „112“ an den Rettungsdienst (Rettungsleitstelle). Von dort werden die erforderlichen rettungsdienstlichen Maßnahmen veranlasst. Die Rettungsleitstelle alarmiert je nach Sachverhalt die erforderlichen Rettungsmittel. Seit dem 1. Februar 2014 wird bei der Notwendigkeit einer notärztlichen Versorgung ein Notarzt sowohl boden- als auch luftgebunden an den Notfallort gebracht. Zeitgleich wird immer ein Rettungswagen alarmiert.

14. Wie wird bei konkurrierenden Situationen, z.B. bei mehreren gleichzeitigen Notfällen verfahren?

Antwort:

Im Rettungsdienst werden primär bodengebundenen Rettungsmittel eingesetzt. Die Rettungsleitstellen arbeiten alle Einsätze prioritätenorientiert ab und setzen im Bedarfsfall auch Rettungshubschrauber ein. Sind mehrere zeitgleiche notärztliche Versorgungen erforderlich, besteht auch die Möglichkeit, Leitende Notärzte zu alarmieren, die originär bei größeren Notfallereignissen eingesetzt werden.

15. Welche Absprachen bestehen mit anderen Organisationen z.B. der Bundeswehr oder dem ADAC zur Unterstützung in medizinischen Notfällen und wo sind die entsprechenden Einheiten stationiert?

Antwort:

Die Rettungsleitstellen können die Unterstützung z. B. der Bundeswehr (Marineflieger) oder benachbarter Luftrettungsstandorte in Hamburg bzw. anderer benachbarter Bundesländer erbitten, die im Wege der Amts- oder Nachbarschaftshilfe gewährt wird, soweit dies zur Abwendung akuter Lebensgefahr unabdingbar erscheint und die jeweilige Einsatzsituation der unterstützenden Einrichtung dies zulässt.